

BE_ZIVILSTRAF ZK 2024 38 vom 14. November 2024

BE Obergericht, 2024-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ZK_2024_38

FR: BE_ZIVILSTRAF ZK 2024 38 du 14 novembre 2024

IT: BE_ZIVILSTRAF ZK 2024 38 del 14 novembre 2024

Regeste

Vertretung des minderjährigen Kindes im selbständigen Kindesunterhaltsprozess mit annexweiser Behandlung der weiteren Kinderbelange; Frage der Interessenskollision | Unterhalt Kind

Erwägungen

E. 1.1

A._____, geb. XX.XX.2020 (nachfolgend Kind), ist die gemeinsame Tochter von B._____, geb. XX.XX.2011 (nachfolgend Kindsmutter) und D._____, geb. XX.XX.2011 (nachfolgend Kinds- vater). Die Kindsmutter hat aus einer früheren Beziehung ein weiteres Kind na- mens G._____, geb. XX.XX.2011). Der Kindsvater hat aus einer anderen Be- ziehung das Kind H._____, geb. XX.XX.2023). Die Kindseltern sind nicht ver- heiratet, waren nie zusammen in einer Beziehung und lebten nie zusammen. A._____ lebt seit der Geburt bei der Kindsmutter.

E. 1.2

Am XX.XX.2021 anerkannte der Kindsvater A._____ als seine Tochter. Mit Ent- scheid vom 9. August 2021 stellte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bern (nachfolgend: KESB Bern) A._____ unter die gemeinsame elterliche Sor- ge der Eltern und regelte den persönlichen Verkehr zwischen ihr und dem Kindsva- ter (Klagebeilage [KB] 3).

E. 1.3

Ebenfalls mit Entscheid vom 9. August 2021 errichtete die KESB Bern eine Erzie- hungsbeistandschaft für A._____ mit den Aufgaben, die Eltern in ihrer Sorge um ihr Kind mit Rat und Tat zu unterstützen (Ziff. III.1a) sowie den persönlichen Verkehr zwischen A._____ und dem Vater zu koordinieren, überwachen, be- gleiten und unterstützen und nötigenfalls die Modalitäten verbindlich festzulegen (Ziff. III.1b des Entscheids vom 9. August 2021; KB 3).

E. 2.1

Am 6. Dezember 2021 (Datum des Eingangs) reichte das Kind, gesetzlich vertreten durch die Kindsmutter und vertreten durch Rechtsanwältin I._____, beim Regi- onalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend Vorinstanz) Klage gegen den Kindsvater auf Unterhalt von mind. CHF 2'000.00 rückwirkend per 30. November 2021 ein (Klage vom 30. November 2021; pag. 1 ff.).

E. 2.2

Am 10. März 2022 fand die erste Verhandlung vor dem Regionalgericht Bern- Mittelland (nachfolgend Vorinstanz) statt (pag. 63 ff.). Bereits zu Beginn der Ver- handlung stellten

beide Parteien in Aussicht, dass sie im Rahmen der ersten Parteivorträge die Ausweitung des Verfahrens auf die weiteren Kinderbelange (insbesondere die Obhut) beantragen würden. Infolgedessen führten die Parteien noch vor den Tatsachen- und ersten Parteivorträgen Vergleichsverhandlungen, welche zum Abschluss einer vorläufigen Teilvereinbarung führten (pag. 65). Diese wurde gleichentags von der Vorinstanz genehmigt (pag. 75 ff.). In der Teilvereinbarung vom 10. März 2022 einigten sich die Parteien, ein gerichtliches Gutachten betreffend Kinderbelange bei Dr. phil. M. _____, Psychologin FSP, in Auftrag geben zu lassen (Ziff. 3 der Vereinbarung; pag. 69 ff.). Ausserdem verpflichtete sich der Kindsvater, für das Kind weiterhin Akonto-Unterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 1'200.00 monatlich und im Voraus zu leisten (Ziff. 4 der Vereinbarung; pag. 71). Schliesslich hielten die Parteien fest, dass sie nichts dagegen

E. 2.3

Das Gutachten von Dr. phil. M. _____ datiert vom 10. September 2022 (pag. 245 ff.) und wurde den Parteien mit Verfügung vom 14. September 2022 zugestellt (pag. 417).

E. 2.4

Am 9. Dezember 2022 teilte Rechtsanwältin I. _____ der Vorinstanz mit, dass die Kindsmutter als Partei in das Verfahren einbezogen werden wolle (pag. 479).

E. 2.5

Mit Verfügung vom 14. Dezember 2022 nahm die Vorinstanz die Kindsmutter als Klägerin 2 im Verfahren auf (pag. 481 ff.).

E. 2.6

Am 17. März 2023 teilte Rechtsanwältin I. _____ mit, dass die Kindsmutter ihr Mandat betreffend Vertretung des Kindes im Unterhaltsprozess mit annexweiser Behandlung der weiteren Kinderbelange gekündigt habe (pag. 557).

E. 2.7

Mit Schreiben vom 18. April 2023 teilte Fürsprecherin C. _____ der Vorinstanz mit, dass sie von der Kindsmutter zur Wahrung der Interessen des Kindes beauftragt worden sei und ersuchte um Einsetzung als amtliche Anwältin (pag. 603).

E. 2.8

Am 19. April 2023 machte Fürsprecher E. _____ das Gericht darauf aufmerksam, dass aus Sicht des Kindsvaters zwischen der Kindsmutter und dem Kind ein Interessenskonflikt bestehe. Es sei unzulässig, wenn die Kindsmutter eine eigene Anwältin für das Kind bestimme und diese einseitig instruiere. Stattdessen sei eine Kindsvertretung zu errichten (pag. 589).

E. 2.9

Mit Schreiben vom 25. April 2023 antwortete Fürsprecherin C. _____, dass ihrer Ansicht nach kein Interessenskonflikt vorliege. Das Kind müsse vertreten sein, zumal der Unterhaltsanspruch ihm zustehe und auch von ihm geltend zu machen sei. Dazu sei es ohne Vertretung nicht in der Lage. Das Kind sei noch zu jung, um seine Vorstellungen ins Verfahren einzubringen. Eine potentielle Kindsvertretung könne sich nur auf die Akten und allenfalls Gespräche stützen. Dem Gericht stünden ohne Kindsvertretung indessen

dieselben Informationen zur Verfügung (pag. 617 ff.).

E. 2.10

Am 2. Mai 2023 fand die erste Fortsetzungsverhandlung statt (pag. 625 ff.); am 31. Mai 2023 die zweite (pag. 703 ff.).

E. 2.11

Am 27. Juli 2023 erliess die Vorinstanz folgenden Entscheid:

E. 4

einzuwenden hätten, falls die Kindsmutter als Partei in das vorliegende Verfahren aufgenommen werde. Die Rechtsanwältin des Kindes – damals noch Rechtsanwältin I. _____ – solle dem Gericht mitteilen, ob die Kindsmutter die Aufnahme ins Verfahren als Partei wünsche (Ziff. 5 der Vereinbarung; pag. 71).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.